

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.01262 vom 24. Januar 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-01-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2011.01262

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.01262 du 24 janvier 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.01262 del 24 gennaio 2013

Erwägungen

E. 2

2.1???? Streitig und zu prüfen ist, ob die Verabreichung des Medikamentes Synagis? eine medizinische Massnahme im Sinne von Art. 2 Abs. 3 GgV respektive Art. 13 IVG ist.

2.2???? Die Beschwerdegegnerin stellte sich im angefochtenen Entscheid (Urk. 2) auf den Standpunkt, dass es sich bei der Abgabe von Synagis? um eine reine Präventionsmassnahme (RSV-Prophylaxe) und nicht um eine Behandlung des Geburtsgebrechens an sich handle. Gemäss Kreisschreiben (Rz 1023 KSME), welches massgebend sei, könnten Impfungen von der IV grundsätzlich übernommen werden, selbst wenn diese einen therapeutischen Charakter hätten (S.1).

2.3???? Die Beschwerdeführerin brachte demgegenüber in ihrer Beschwerde vom 23. November 2011 (Urk. 1) im Wesentlichen vor, Synagis? sei gemäss Limitation der Spezialitätenliste des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) insbesondere für Kinder bis zum Alter von einem Jahr mit vorbestehender und bereits behandelter bronchopulmonaler Dysplasie (BPD) indiziert und vorliegend medizinisch notwendig. Es handle sich demnach um eine medizinische Massnahme im Sinne von Art. 2 Abs. 3 GgV beziehungsweise Art. 13 IVG (Urk. 1 S. 4).

E. 3

3.1???? Das Bundesgericht hat mit Urteil 9C_530/2010 vom 31. Mai 2011 in einem ähnlich gelagerten Sachverhalt entschieden, dass ein Anspruch auf die Vergütung des Präparats Synagis? durch die Invalidenversicherung bei der Behandlung des Geburtgebrechens Ziffer 313 GgV (angeborene Herz- und Gefässmissbildungen) bestehen kann. Es hielt fest, dass Synagis? ein antivirales Präparat darstelle, das bei Kindern der Entwicklung von allgemeinen Lungeninfektionen durch das Respiratory Syncytial Virus (RSV) vorbeugen soll und dass prophylaktische Massnahmen grundsätzlich von der Invalidenversicherung nicht zu übernehmen seien (E. 5.1). Das Präparat Synagis? sei in der durch das Bundesamt für Gesundheit (BAG) erstellten Liste der pharmazeutischen Spezialitäten und konfektionierten Arzneimittel (Spezialitätenliste) enthalten (Art. 52 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung, KVG; Art. 64 der Verordnung über die Krankenversicherung, KVV), welche die verwendungsfertigen Arzneimittel aufnehmen, deren Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit nachgewiesen seien (Art. 65 ff. KVV; Art. 30 ff. der Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, KLV). Synagis? sei auf 1. Oktober 2000 unter Ziffer 08.03 in die Spezialitätenliste aufgenommen worden und sei zur Anwendung bei Kindern bis zu einem Alter von zwei Jahren mit hämodynamisch signifikanter, angeborener Herzerkrankung angezeigt. Eine entsprechende medizinische

Indikation rechtfertige die Übernahme der Kosten durch die Invalidenversicherung, da die Abgabe von Synagis® einen notwendigen Bestandteil der Behandlung des Geburtsgebrechens darstelle (E. 5.2 und E. 5.3).

3.2???? Zu den invalidenversicherungsrechtlichen Geburtsgebrechen gehört auch das Syndrom der hyalinen Membranen (Ziff. 247 GgV-Anhang), ein Leiden, das beim versicherten Mädchen in Form einer bronchopulmonalen Dysplasie diagnostiziert worden ist (vgl. Urk. 7/21/5).

???????? Aus den medizinischen Akten geht sodann hervor, dass bei der am 6. April 2011 geborenen Versicherten bereits kurze Zeit später am 15. April 2011 von den Ärzten der Verdacht auf beginnende bronchopulmonale Dysplasie diagnostiziert (Urk. 7/5 S. 2 Ziff. 1.1, S. 4 Ziff. 2.7) und mit einer Sauerstoff-Therapie behandelt wurde (vgl. Urk. 7/11). Aufgrund der vorliegenden mittelschweren bronchopulmonalen Dysplasie mit anhaltendem Sauerstoffbedarf nach Frühgeburtlichkeit, führte med. pract. A.____, Oberärztin am Kinderspital E.____ im Kostenübernahmegesuch vom 26. August 2011 aus, in diesem Zusammenhang sei eine RSV-Prophylaxe mit Synagis® (Palivizumab) medizinisch indiziert (Urk. 7/16).

3.3???? Des Weiteren verbindet die Spezialitätenliste die Abgabe von Synagis® mit der Limitatio, dass Kinder bis zum Alter von zwei Jahren mit hochdynamisch signifikanter, angeborener Herzerkrankung, Kinder bis zum Alter von einem Jahr mit vorbestehender und bereits behandelter bronchopulmonaler Dysplasie (BPD) oder aber Frühgeburten betroffen sind, welche bei Beginn der RSV-Saison (Aktivwerden des Respiratory-Syncytial-Virus) höchstens sechs Monate alt sind (Urk. 11; vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_590/2011 vom 13. Juni 2012, E. 5.1). Gemäss Aktenlage war die am 6. April 2011 frühgeborene Versicherte zum Zeitpunkt der Verfassung der Beschwerdegegnerin am 21. Oktober 2011, welche die zeitliche Grenze der richterlichen Überprüfungsbefugnis bildet (vgl. vorstehend E. 1.3), noch nicht einjährig und stand während den letzten sechs Monaten wegen bronchopulmonaler Dysplasie in Behandlung, womit ein Einsatz des zur Diskussion stehenden Arzneimittels des Geburtsgebrechens auch innerhalb der vom BAG in der Spezialitätenliste aufgeführten Limitation erfolgte. Eine über das erste Altersjahr der Versicherten (5. April 2012) hinausgehende Abgabe von Synagis® wäre hingegen nicht mehr von der Limitatio gedeckt und kann dementsprechend nicht mehr als Teil der medizinischen Behandlung des Geburtsgebrechens betrachtet werden.

3.4???? Mithin ist vorliegend in analoger Anwendung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. vorstehend E. 3.1) die Verabreichung des Präparats Synagis® als notwendige medizinische Massnahme in der Behandlung des Geburtsgebrechens im Sinne von Art. 2 Abs. 3 GgV anzusehen, da die Abgabe dieses Präparats medizinisch indiziert und im Rahmen der auf der Spezialitätenliste des BAG aufgeführten Limitatio eingesetzt wurde, weshalb die Beschwerdegegnerin für die Kosten dieses Medikamentes im vorgenannten zeitlichen Rahmen aufzukommen hat.

???????? In Gutheissung der Beschwerde vom 23. November 2011 (Urk. 1) ist die angefochtene Verfassung vom 21. Oktober 2011 (Urk. 2) daher aufzuheben und es ist festzustellen, dass die Beigeladene Anspruch auf Kostenübernahme des Präparats Synagis® bis längstens 5. April 2012 hat.

4.?????

4.1???? Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabh?ngig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und vorliegend auf Fr. 700.-- zu bemessen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der unterlegenen Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

4.2???? Im Verfahren der Verwaltungsgerichtsbeschwerde darf obsiegenden Beh?rden oder mit ?ffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen in der Regel keine Parteientsch?digung zugesprochen werden. In Anwendung dieser Bestimmung hat das Bundesgericht der SUVA und den privaten UVG-Versicherern sowie - von Sonderf?llen abgesehen - den Krankenkassen keine Parteientsch?digungen zugesprochen, weil sie als Organisationen mit ?ffentlich-rechtlichen Aufgaben zu qualifizieren sind (BGE 112 V 356 E. 6 mit Hinweisen). Das hat grunds?tzlich auch f?r die Tr?gerinnen oder Versicherer der beruflichen Vorsorge gem?ss BVG zu gelten (BGE 128 V 124 E. 5b, 126 V 143 E. 4a, 118 V 158 E. 7, 117 V 349 E. 8 mit Hinweis).

???????? Praxisgem?ss ist der Beschwerdef?hrerin daher keine Prozessentsch?digung zuzusprechen.

Das Gericht erkennt:

1.???????? In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verf?gung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Z?rich, IV-Stelle, vom 21. Oktober 2011 aufgehoben, und es wird festgestellt, dass die Beigeladene Anspruch auf Kosten?bernahme des Pr?parats Synagis? bis l?ngstens 5. April 2012 hat.

2.???????? Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3.???????? Der Beschwerdef?hrerin wird keine Prozessentsch?digung zugesprochen.

4.???????? Zustellung gegen Empfangsschein an:

- CSS Kranken-Versicherung AG
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Z?rich, IV-Stelle
- Y.____
- Bundesamt f?r Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

5.???????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes ?ber das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht w?hrend folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

???????? Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

???????? Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begr?ndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdef?hrers oder seines Vertreters zu

enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in H?nden hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht ver?ffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.